

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – März 2020

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Haushaltsuntreue durch Nichtbeachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes bei öffentlichen Aufträgen.

Leipzig. Allein dadurch, dass ein Entscheidungsträger in der öffentlichen Verwaltung im Rahmen einer Auftragsvergabe nicht das niedrige Angebot wählt, handelt er noch nicht pflichtwidrig im Sinne des § 266 StGB. So entschied der BGH am 08.01.2020 (Az.: 5 StR 366/19).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes war der Angeklagte Oberbürgermeister der Kreisstadt H. Zur Aufklärung des Verdachtes der Begehung von strafbaren Handlungen durch Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes beschloss er eine Detektei zu beauftragen. Bei einem darauffolgenden Termin mit den Verantwortlichen der Detektei wurde – nachdem die Rahmenbedingungen und Preise definiert worden waren – der Auftrag erteilt. Eine Überprüfung der Preise auf Marktüblichkeit erfolgte nicht. Zum Vorsatz stellte das Tatgericht fest, der Angeklagte habe bei Abschluss des Vertrages billigend in Kauf genommen, dass die Preise über dem üblichen Marktpreis lägen. Den Vermögensschaden sah es in der Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und einem sachverständig ermittelten durchschnittlichen Marktpreis.

Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat überwiegend Erfolg. Der BGH betont, dass das Tatgericht für die Frage der Untreuestrafbarkeit durch die ungeprüfte Erteilung des Auftrages von einem falschen rechtlichen Maßstab ausgegangen sei. So sei zwar anerkannt, dass ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine untreuerelevante Pflichtwidrigkeit darstellen könne. Dieses Gebot solle die bestmögliche Nutzung öffentlicher Ressourcen sicherstellen. Das Sparsamkeitsprinzip als Ausprägung dieses Gebotes gebiete deshalb, dass ein verfolgtes Ziel mit einem möglichst geringen Einsatz an Mitteln erreicht werde. Es verpflichte

indes nicht zur Kostensenkung um jeden Preis. Deshalb handele ein Entscheidungsträger nicht zwingend pflichtwidrig, wenn er nicht das sparsamste im Sinne des niedrigsten Angebotes wähle. Bei einer solchen Ermessensentscheidung liege eine Untreue nur im Fall des evidenten und schwerwiegenden Pflichtverstoßes vor. Einen solchen schwerwiegenden Verstoß sah der BGH im vorliegenden Fall nicht.

Bedingter Vorsatz zur Geldwäsche

Leipzig. Für den bedingten Vorsatz zur Geldwäsche ist ausreichend, dass der Täter die Umstände für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, aus deren Vorliegen sich irgendeine Katalogtat ergeben würde. Diesbezüglich genügt seine Gleichgültigkeit gegenüber der von ihm für möglich gehaltenen Herkunft. So entschied der BGH am 13.11.2019 (Az.: 5 StR 409/19).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes kam der Angeklagte mit einem unbekannt gebliebenen Mittäter und dessen Komplizen überein, dass er in Deutschland mit gefälschten Dokumenten Bankkonten eröffnen würde. Die auf den Konten eingehenden Gelder sollte er auf Zuruf abheben und sie – abzüglich seines Anteiles – an die Mittäter überweisen. Entsprechend diesem Tatplan eröffnete der Angeklagte verschiedene Konten, auf die Gelder in Höhe von rund 250.000 EUR eingingen. Diese stammten von Bankkonten, deren Zugangsdaten durch Einflussnahme auf die Datenverarbeitungsvorgänge manipuliert worden waren (Phishing). Die Gelder wurden entsprechend dem Tatplan abgehoben und überwiesen. Der Angeklagte fragte seine Mittäter nicht nach der Herkunft der Gelder und nahm keinen Einblick in die Kontobewegungen. Er vermutete, dass die Gelder „illegaler Herkunft“ seien. Dass sie aus sogenannten „Phishing-Taten“ stammten, wusste er nicht, es war ihm jedoch gleichgültig. Das LG sah den Tatbestand der vorsätzlichen Geldwäsche nicht als verwirklicht an und verurteilte den Angeklagten hingegen wegen leichtfertiger Tatbegehung. Danach habe es an einem auch nur bedingten Vorsatz gefehlt, da nicht der Beweis geführt werden konnte, dass der Angeklagte billigend in Kauf genommen habe, dass die Gelder aus Kontomanipulationen stammten.

Die auf die Sachrüge gestützte Revision der StA hat Erfolg. Die rechtliche Bewertung, wonach der Angeklagte sich lediglich einer leichtfertigen Geldwäsche schuldig gemacht habe, begegne – so der BGH – durchgreifenden rechtliche Bedenken. Der BGH betont, dass sich der Vorsatz des Täters bei der Geldwäsche darauf beziehen müsse, dass der jeweilige Gegenstand aus einer in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB genannten Tat herrühre. Insofern genüge es, wenn der Täter die Umstände kenne, aus denen sich in groben Zügen eine Katalogtat ergebe. Der Vorsatz müsse weder den konkreten Vortäter noch die genauen Umstände der Vortat umfassen. Es genüge, wenn der Täter die Herkunft aus irgendeiner Katalogtat ernsthaft für möglich halte und billigend in Kauf nehme. Vor diesem Hintergrund sei auf Grundlage der Feststellungen des LG von bedingtem Vorsatz auszugehen. Es sei insbesondere nicht erforderlich, dass der Angeklagte in Kauf genommen habe, dass die Geldeingänge auf Manipulationen fremder Konten zurückzuführen

gewesen seien. Der Angeklagte hielt die illegale Herkunft der Geldeingänge ausdrücklich für möglich. Er habe dabei bestimmte gesetzeswidrige Machenschaften nicht ausgeschlossen. Damit sei dem Wissenselement des Vorsatzes Genüge getan. Auf voluntativer Ebene reiche seine Gleichgültigkeit aus.

[2] Verwaltung

Bußgeldhöhen der BaFin

Berlin. Die FDP-Fraktion erkundigt sich in einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/17885) über Bußgeldverfahren seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Abgeordneten möchten u.a. Auskunft über die Zahl der Bußgeldverfahren sowie die Summe der Bußgelder.

Die Anfrage ist [hier](#) abrufbar.

BKA veröffentlicht Kriminalstatistik

Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat am 24.03.2020 die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das 2019 vorgestellt. Danach wurden in Deutschland 2019 mit rund 5,4 Millionen so wenig Straftaten registriert wie seit fast 30 Jahren nicht mehr. Weniger waren es zuletzt 1992. Die statistisch erfasste Wirtschaftskriminalität in Deutschland ist danach um ganze 19,9 % zurückgegangen.

Die PKA 2019 ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Unterbrechung der Hauptverhandlung in Kraft

Berlin. Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise hat der Bundestag das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Dieses sieht insbesondere eine rückwirkend ab dem 01.05.2020 bis zum 30.09.2020 geltende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie erweiterte Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfrist der strafprozessualen Hauptverhandlung nach § 229 StPO vor (wir berichteten in einem Sonder-Newsletter). Die Gesetzesänderungen sind am 28.03.2020 mit ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Das Gesetz ist [hier](#) abrufbar.

Antrag der FDP zur Straffung und Modernisierung des Strafrechts

Berlin. Im Rahmen eines Antrages der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/17485) verlangt diese, der Bundestag möge die Bundesregierung zum Einsatz einer Expertengruppe auffordern, die sich mit der Reformierung des deutschen Strafrechts befasst.

Die in dem Antrag aufgezeigten aktuellen Missstände sehen die Verfasser insbesondere in dem ausufernden und unübersichtlichen Umfang des strafrechtlichen Normengefüges, das dem Gebot der Bestimmtheit von Strafnormen nicht gerecht werde, dem inflationären Gebrauch des Strafrechts in der Praxis sowie dem gleichzeitigen Mangel an sachlichen und personellen Ressourcen in der massiv überlasteten Strafjustiz. In der Vergangenheit sei der Gesetzgeber seinem Auftrag zur laufenden Überprüfung der strafrechtlichen Normen hinsichtlich ihrer Wirkung und zu einer entsprechenden Anpassung des Normbestandes nicht hinreichend nachgekommen.

Die angeregte Expertengruppe solle daher schwerpunktmäßig den gesamten strafrechtlichen Normbestand im Hinblick auf Praktikabilität, Bedeutung und Wertungswidersprüche innerhalb des Systems verschiedener Sanktionen im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht einer Prüfung unterziehen. Insgesamt sei anzustreben, dass dieser auf das Wesentliche und Notwendige reduziert bzw. präzisiert werde, um mehr Rechtssicherheit und einen effizienteren Einsatz des Strafverfolgungsapparats zu gewährleisten.

Die Anfrage ist [hier](#) abrufbar.

Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Berlin. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf (BT-Drucks. 19/17963) zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1939 des EU-Rates vom 12.10.2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) vorgelegt.

Die in Deutschland unmittelbar anzuwendende EU-Verordnung beinhaltet die Regelungen zur Struktur und den Zuständigkeiten der EUSTa, Verfahrensvorschriften zum Ermittlungsverfahren und zur Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten. Ergänzend sind in den von der EUSTa geführten Ermittlungsverfahren die entsprechenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anwendbar. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einiger zusätzlicher Durchführungsbestimmungen, um die Verpflichtungen aus der EUSTa-Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen.

Die EUSTa ist eine unabhängige europäische Behörde mit Sitz in Luxemburg, die zuständig ist für die strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung sowie die Anklage bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach der EU-Richtlinie

über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.

Der Gesetzentwurf sieht ein neues Stammgesetz, das Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz (EUSTAG) in der Entwurfsfassung sowie vereinzelte Neuregelungen insbesondere im Gerichtsverfassungsgesetz, in der Strafprozessordnung, im Bundeszentralregistergesetz und im Strafgesetzbuch vor.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Straf- und Bußgeldkatalog zur Coronaschutzverordnung aus NRW

Düsseldorf. Nordrhein-Westfalen hat einen Straf- und Bußgeldkatalog zur Konkretisierung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Coronaschutzverordnung NRW erlassen. Danach seien u.a. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von Ansammlungen in der Öffentlichkeit und Zusammenkünften von mehr als zehn Personen als Straftat gemäß §§ 75, 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. der CoronaSchVO einzuordnen und an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

Der unzulässige Betrieb einer Gaststätte kann für den Geschäftsinhaber zur Verhängung einer Geldbuße von bis zu 4.000 EUR (Regelsatz) führen. Das Landesinnenministerium NRW weist in dem Katalog ferner darauf hin, dass es nach §§ 30, 130 OWiG die zusätzliche Möglichkeit gebe, Unternehmen mit einem Bußgeld zu belegen, wenn diese durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden seien oder werden sollten.

Der Straf- und Bußgeldkatalog NRW ist [hier](#) abrufbar.

Strafbarkeitsrisiken im Zusammenhang mit Corona

Bundesweit. In der Presse wird vielfach über Strafbarkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie berichtet. So hätten bundesweit Staatsanwaltschaften bereits in nicht unerheblichem Umfang Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz eingeleitet. Dies erfolgt offenbar vielfach im Zusammenhang mit Verstößen gegen Gaststättenschließungen oder der Auflösung von Versammlungen, mit denen gegen erlassene Kontaktverbote verstoßen werde.

Ferner weisen Fachartikel und Berichten zufolge auch einzelne Staatsanwaltschaften darauf hin, dass das Anniesen oder Anhusten trotz Kenntnis von einer Corona-Infektion als Körperverletzung oder sogar nach schwereren Tatbeständen geahndet werden könne. Aus den Niederlanden wird von der Verurteilung eines Mannes zu einer Haftstrafe u.a.

wegen Bedrohung berichtet, der Polizisten bei einer Verkehrs- und Alkoholkontrolle angehustet und dabei geäußert habe „Ich habe das Coronavirus und ihr jetzt auch“.

Corona-Anordnungen: Erste verwaltungsgerichtliche Entscheidungen

Bundesweit. Die Verwaltungsgerichte treffen und veröffentlichen die ersten Entscheidungen im (Eil-)Rechtsschutz gegen Anordnungen und Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz.

So hat beispielsweise das VG Freiburg in einem Beschluss vom 25.03.2020 (Az.: 4 K 1246/20) über den Antrag gegen ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot entschieden und diesen zurückgewiesen. Der Antragsteller hatte argumentiert, er werde im Hinblick auf berufliche Aufenthaltsnotwendigkeiten und seine Freizeitgestaltung in unverhältnismäßiger Weise benachteiligt. Das VG stellte fest, dass es im Schrifttum zwar Zweifel gebe, ob § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zum Erlass von Betretungsverboten ermächtigen. Gleichwohl sei die Anordnung vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Sachlage und generalklauselartigen Ermächtigung vom Gesetz gedeckt.

Mit ähnlicher Begründung verwarf das VG Köln einen Antrag gegen ein Verbot von Veranstaltungen und bestimmten Gaststätten (Beschluss vom 20.03.2020, Az.: 7 L 510/20). Die ergangene Anordnung zur Schließung von Gaststätten gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG sei, insbesondere als Prognoseentscheidung, zur Eindämmung des Infektionsrisikos geeignet und erforderlich, da Zusammenkünfte von Menschen wirksam verhindert würden.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.